

---

## Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfhaus Wardböhlen

- (1) a) das „Dorfgemeinschaftshaus“ Wardböhlen dient der Pflege der örtlichen Gemeinschaft.
- b) Im Interesse der Erhaltung dieser Begegnungsstätte und ihrer Einrichtungen wird die Einhaltung nachstehender Bestimmungen allen Benutzern und Besuchern zur Pflicht gemacht.
- (2) a) Jeder Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- b) Jeder Benutzer hat sich in das ausliegende „Benutzerbuch“ einzutragen und bestätigt durch seine Unterschrift, das Gebäude mit seinen Einrichtungen ordnungsgemäß vorgefunden und verlassen zu haben. Beanstandungen sind zu vermerken.
- c) Jeder Benutzer haftet für Schäden am Gebäude, der Einrichtung und dem Mobiliar, die während seiner Benutzungszeit eintreten. In Verlust geratene Gegenstände sind zu ersetzen. Die Beschädigungen oder der Verlust übernommener Gegenstände sind dem Beauftragten der Ortschaft unaufgefordert nach der Veranstaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) a) Bei dem Beauftragten der Ortschaft Wardböhlen wird ein Belegungsplan geführt.
- b) Veranstaltungen sind der Vermieterin mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- (4) a) Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für Versammlungen und Schulungsabende der ortsansässigen Vereine und Organisationen.
- b) Für alle anderen Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Das im Kostentarif festgelegte Benutzungsentgelt ist spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der Stadtkasse Bergen einzuzahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, behält sich die Vermieterin vor, dem Mieter die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten zu versagen.
- (5) a) Nach Beendigung der unter Nr. 4a Ziff.1 genannten Veranstaltungen sind die in Anspruch genommenen Räume so zu verlassen, dass am nächsten Morgen eine zumutbare Weiterbenutzung erfolgen kann, insbesondere durch Entleeren von Aschenbechern und Lüften der Räume. Außerdem müssen die Räume besenrein gesäubert und die Küche und die Toilette feucht gewischt worden sein.
- b) In den übrigen Fällen wird die notwendige Reinigung von einem Beauftragten der Ortschaft Wardböhlen durchgeführt. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) Die Schlüssel für das „Dorfgemeinschaftshaus“ sind vor jeder Veranstaltung oder Versammlung und vor jedem Schulungsabend bei dem Beauftragten der Ortschaft Wardböhlen in Empfang zu nehmen und nach deren Beendigung bei diesem wieder unverzüglich abzugeben.
- (7) Eine Haftung für Beschädigung, oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Sachen wird nicht übernommen.
- (8) Benutzer oder Benutzergruppen, die den Vorschriften dieser Haus- und Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können von der weiteren Benutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

Bergen, den  
gez. Prokop  
Bürgermeister

-----

### Kostentarif für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Wardböhlen

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Wardböhlen durch Private, Vereine oder Organisationen werden nachstehende Nutzungsentgelte erhoben, die sich jeweils auf einen Tag beziehen:
- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 Eine Saalhälfte (ehem. Klassenzimmer) | 35,00 €  |
| 1.2 Eine Saalhälfte (Schießstand)         | 45,00 €  |
| 1.3 Heizung (01.09. bis 30.04.)           | 16,00 €  |
| 1.4 Küchenbenutzung                       | 10,00 €  |
| 1.5 Geschirrbenutzung                     | 16,00 €  |
| 1.6 Restmüll Entsorgungsgebühr            | 6,00 €   |
| 1.7 Reinigung                             | 18,00 €  |
| 1.8 Gesamtmiete                           | 146,00 € |
- (2) Mit diesen Mietsätzen sind die Kosten für die Beleuchtung, Wasser und die Bestuhlung abgegolten.
- (3) Jugendgruppen und Vereinen der Ortschaft Wardböhlen haben für Ausbildung und Übungszwecke die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses frei.